

auf seine Brauchbarkeit und seine Fähigkeit zu prüfen, sondern auch um zu sehen, ob seine Gesundheitsverhältnisse eine dauernde Beschäftigung in der Uhrmacherei zulassen. — Gewöhnlich wird eine Probezeit von vier bis sechs Wochen festgesetzt, welche im Allgemeinen genügen dürfte; vorher jedoch, gleich bei Antritt der Lehre, hat die Abschliessung des Lehrvertrags stattzufinden, damit der Lehrherr auf alle Fälle vor Schaden bewahrt bleibe. Es ist vorgekommen, dass der Vater des Lehrlings den Lehrherrn zu überreden wusste, den Lehrvertrag erst später abzuschliessen, und daraufhin seinen Sohn nach Verlauf von 5 Wochen wieder aus der Lehre nahm, ohne dass dem Lehrherrn ein Anspruch auf Entschädigung zustand.

Ein Augenmerk ist darauf zu richten, dass dem Lehrvertrage ein Paragraph beigefügt wird, welcher die Höhe der vom Vater, Vormund u. s. w. zu zahlenden Entschädigungssumme enthält, sofern von Seiten des letzteren das Lehrverhältniss ohne genügenden Grund gelöst wird, oder aber der Lehrling die Lehre vor Ablauf der kontraktlich festgesetzten Lehrzeit verlässt.

In den ersten anderthalb Jahren hat der Lehrherr auch bei den besten Eigenschaften des Lehrlings Schaden; einmal, weil er den in Form von Unterhalt oder in Form von Kostgeld gezahlten Lohn nicht verdient, und dann, weil er manches Material vernichtet oder durch Ungeschicklichkeit werthlos macht. In den folgenden anderthalb Jahren dürfte der Lehrherr auf seine Kosten kommen, und erst im letzten Jahre einigen Nutzen von der Arbeitskraft seines Lehrlings erzielen, sofern die Lehrzeit vier Jahre beträgt. Unter vier Jahren, ohne Lehrgeld, sollte überhaupt kein Lehrling in die Lehre genommen werden.

Die Entschädigungssumme, welche der Lehrherr zu fordern hat, richtet sich infolgedessen danach, in welcher Zeit das Lehrverhältniss ohne zwingenden Grund gelöst wird. Da das Gesetz auch hierin eine Grenze vorschreibt, und ausdrücklich besagt, dass eine Entschädigung nur verlangt werden darf, für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber sechs Monate lang, so ergibt sich daraus, dass die Entschädigungssumme im ersten Jahre (auf die Woche festgesetzt) am niedrigsten sein muss, nachher steigend, ihren Höhepunkt im letzten Jahre erreicht. Etwa 4 Mark pro Woche im ersten Jahre, bis 8 Mark im letzten Jahre.

Wird ein Lehrgeld vereinbart, so ist darauf zu halten, dass die Hälfte desselben bei Antritt der Lehre, ein Viertel nach Ablauf der Hälfte, und das letzte Viertel beim Schluss der Lehrzeit gezahlt werde, da dieses dem Lehrgange am besten entspricht.

Ob Lohn in baar oder in Form von Unterhalt gewährt wird, wer für Wäsche und Kleidung zu sorgen hat, ist selbstverständlich anzuführen; ebenfalls pflegt man einen Paragraphen einzuschalten, der den Besuch der Fortbildungsschule oder der etwa existirenden Fachschule vorschreibt. — Seitdem wir unser Krankengesetz haben, welches vorschreibt, dass der Lehrherr ein Drittel, der Lehrling zwei Drittel der Beiträge zu zahlen hat, erscheint es ebenfalls geboten, die Sache in einem Paragraphen zu erörtern, damit genau festgestellt wird, von wem die zwei Drittel des Lehrlings zu zahlen sind. Vorauslagt werden sie gewöhnlich vom Lehrherrn; damit derselbe nun wegen seiner Gutmüthigkeit am Schlusse der Lehrzeit nicht etwa das Nachsehen hat, auch weil gerade über diesen Punkt Streitigkeiten zwischen beiden Kontrahenten entstanden sind, deshalb soll man diesen Punkt genau präzisieren.

Der Lehrvertrag muss also vor allen Dingen schriftlich abgefasst sein, sonst haben alle angeführten Vorsichtsmassregeln keinen Zweck; der Lehrherr ist im andern Falle nicht berechtigt, irgend welche Entschädigung zu verlangen. — Der Lehrvertrag muss enthalten: Die Dauer der Lehrzeit, die Dauer der Probezeit, die Lohn- und Beköstigungsfrage, den Entschädigungsparagraphen, die Bestimmung über den Besuch der Fortbildungs- und Fachschule, wegen der Krankenkassenbeiträge, und sofern ein Lehrgeld vereinbart ist, die Höhe desselben und wann dasselbe zu zahlen ist.

Innerhalb acht Tagen, nach der aussergewöhnlichen Beendigung der Lehrzeit, als eigenmächtiges Verlassen der Lehre seitens des Lehrlings u. s. w., ist der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, weil späterhin jeder Anspruch erlischt.

Lehrverträge sind in gedruckten Exemplaren wohl fast überall zu haben und zwar für einen billigen Preis; um jedoch vielseitig an uns gerichteten Wünschen nachzukommen, lassen wir hier ein Schema zu einem Lehrvertrage für Uhrmacher folgen.

Zwischen dem Uhrmacher Herrn . . . zu . . . als Lehrherrn und d . . . zu . . . als Vater (Mutter, Vormund) des minderjährigen . . . ist unter heutigem Tage, behufs Errichtung eines gesetzlichen Lehrverhältnisses nachfolgender Lehrvertrag wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Der minderjährige . . . geboren am . . . ten . . . 18 . . . zu . . . soll die Uhrmacherkunst erlernen, und nimmt der Uhrmacher Herr . . . denselben als Lehrling an. Die Lehrzeit wird auf . . . Jahre festgesetzt; sie beginnt am . . . ten . . . 18 . . . und endet am . . . ten . . . 18 . . .

§ 2. Innerhalb der ersten . . . Wochen, welche als Probezeit angesehen werden, kann jeder der Kontrahenten vom Vertrage zurücktreten, jedoch wird dem Lehrling bei Fortsetzung der Lehre die bestandene Probezeit angerechnet.

§ 3. Für die Bemühungen des Lehrherrn mit dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit ist ein Lehrgeld von . . . Mark verabredet, und sind vom Betrage desselben . . . Mark am Tage des Beginns, . . . Mark nach Ablauf der ersten Hälfte und . . . Mark am Tage der Beendigung der Lehrzeit von d . . . an den Lehrherrn . . . baar zu zahlen.

§ 4. Es übernimmt:

1. Die Beköstigung des Lehrlings während der ganzen Dauer der Lehrzeit d . . .

2. Die Bekleidung des Lehrlings d . . .

3. Die Beschaffung des nöthigen Werkzeuges, welches Eigenthum des Lehrlings bleibt, d . . .

4. Die Gewährung der Schlafstelle für den Lehrling d . . .

5. Die Gewährung eines vollständigen Bettes für den Lehrling d . . .

6. Die Reinigung der Wäsche für den Lehrling während der Lehrzeit d . . .

§ 5. Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling zu einem tüchtigen Gehülfen auszubilden, sowie denselben zu keinen anderen Dienstverrichtungen, als den zum Geschäft gehörigen, zu verwenden. Er verspricht, denselben zur Arbeitsamkeit, Ordnung und zu guten Sitten anzuhalten, auch darauf Bedacht zu nehmen, dass der Lehrling sich von allen Ausschweifungen und Lastern während der Lehrzeit fern halte. Der Lehrherr macht sich ferner anheischig, dem Lehrling den regelmässigen Besuch der Fortbildungs-Anstalten zu gestatten und denselben die dazu nöthige Zeit zu gewähren, überhaupt Alles zu thun, was die sittliche, gewerbliche und wissenschaftliche Ausbildung des Lehrlings fördern kann.

§ 6. Der Lehrling verspricht dagegen, sich der väterlichen Zucht des Lehrherrn, welche denselben von d . . . Vater (Mutter, Vormund) hierdurch ausdrücklich eingeräumt wird, zu unterwerfen und denselben in allen Stücken Gehorsam zu leisten. Er muss fleissig und willig den Anordnungen und Unterweisungen des Lehrherrn, sowie denen der Gehülfen nachkommen, die ihm übertragenen Arbeiten nach besten Kräften pünktlich und nach Vorschrift ausführen, sich stets bescheiden und anständig betragen, ingleichen muss er es vermeiden, dem Lehrherrn Schaden zuzufügen, auch über gewerbliche, Geschäfts- und Familien-Verhältnisse Verschwiegenheit beobachten. Die Ausübung des väterlichen Rechts seitens des Lehrherrn darf jedoch bei Vermeidung der Aufhebung dieses Vertrages nicht gemissbraucht werden.

§ 7. Für allen durch den Lehrling muthwillig oder fahrlässig verursachten Schaden hat d . . . des Lehrlings aufzukommen.

§ 8. Die für den Lehrling an die Ortskrankenkasse zu zahlenden Beiträge übernimmt zu einem Drittel der Lehrherr und zu zwei Dritteln d . . . des Lehrlings. — Hat der Lehrherr die auf den Lehrling entfallenden Krankenkassen-Beiträge ausgelegt, so sind ihm diese Auslagen von d . . . des Lehrlings bei Beendigung der Lehrzeit zurückzuerstatten.

§ 9. Im Falle der Erkrankung des Lehrlings übernimmt d . . . die Kosten der Verpflegung und Heilung auf . . . Wochen, Monate ohne Einfluss auf die Dauer der Lehrzeit. Wenn die Krankheit länger dauert, so muss der Lehrling, wenn der Lehrherr es verlangt, die versäumte Zeit nachlernen.

§ 10. Sollte der Lehrling ohne gesetzlichen Grund die Lehre verlassen und zu einem anderen Gewerbe übergehen, und dies mit Einwilligung d . . . geschehen, so zahlt d . . . an den Lehrherrn eine Entschädigung von . . . Mark.

§ 11. Vor Ablauf der vertragsmässigen Lehrzeit kann auf Grund der §§ 123 und 128 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 der Lehrling entlassen werden:

1. wenn er sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht,
2. wenn er sich der ihm in Gemässheit des Lehrvertrages obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich weigert,
3. wenn er, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,
4. wenn er sich Thätlichkeiten und grobe Ehrverletzungen gegen den Lehrherrn oder die Mitglieder der Familie des Lehrherrn zu Schulden kommen lässt,
5. wenn er mit den Mitgliedern der Familie des Lehrherrn verächtlichen Umgang pflegt oder die Mitarbeiter zu Handlungen verleitet, welche wider die Gesetze und guten Sitten verstossen,
6. wenn er zur Erfüllung und Fortsetzung der Pflichten seines Berufes unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist.

In den unter 1—5 bezeichneten Fällen ist das Lehrgeld nicht allein für die abgelaufene Zeit, sondern auch für das nächste laufende Halbjahr zu entrichten, ausserdem aber auch auf Verlangen des Lehrherrn an denselben eine Entschädigung von . . . Mark von d . . . des Lehrlings zu zahlen.

§ 12. Der Tod des Lehrherrn oder Lehrlings hebt diesen Vertrag auf. Die Auseinandersetzung bezüglich des Lehrgeldes erfolgt nach Verhältniss der verstrichenen zur ganzen Dauer der Lehrzeit, welche Auseinandersetzung auch im Falle des § 11 No. 6 dieses Vertrages eintritt.

§ 13. Nach Ablauf der Lehrzeit erhält der Lehrling von dem Lehrherrn ein Lehrzeugniss, das sich über den Grad der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über seine Aufführung während der Lehrzeit ausspricht. Das Lehrzeugniss ist auf den Antrag der Beteiligten, wenn sich gegen den Inhalt nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Ist eine Gehülfenprüfung nothwendig, so muss der Lehrherr dem Lehrling die erforderliche Zeit hierzu, sowie die Benutzung seiner Werkstatt und Werkzeuge ohne Entschädigung gestatten.

Die Kontrahenten begeben sich aller diesem Vertrage zuwiderlaufender Einwendungen und Handlungen; sie haben den Vertrag selbst durchgelesen, überall genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

. . . , am . . . ten . . . 18 . . .

(Zur Beachtung). Bei keinem Lehrgelde oder bei einem solchem bis zu 150 Mark ist ein Stempel von 50 Pf., und bei einem Lehrgelde über 150 Mark ein Stempel von 1 Mark 50 Pf. zu verwenden.

Lehrverhältnisse, welche auf der gesunden Basis eines solchen Lehrvertrages abgeschlossen sind, geben die Gewähr einer geregelten Ent-